

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 53 (1962)
Heft: 8

Rubrik: Energie-Erzeugung und -Verteilung : die Seiten des VSE

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Energie-Erzeugung und -Verteilung

Die Seiten des VSE

Aus der Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen des VSE im Jahre 1961

061.2(494) VSE : 621.31.06.044

Bei den Verhandlungen des Vorstandes des VSE nehmen die Verbandsangelegenheiten naturgemäss einen breiten Raum ein. Darüber hinaus beschäftigt sich der Vorstand jedoch auch mit Problemen allgemein wirtschaftlicher Natur, besonders mit Fragen, welche die Energiewirtschaft im weitesten Sinne betreffen.

So liess sich der Vorstand in seiner Sitzung vom 17. Januar 1961 von den Herren *Aeschmann* und *Frymann*, die den VSE in der Eidg. Wasser- und Energiewirtschaftskommission vertreten, über die Tätigkeit dieser Kommission orientieren.

Die Kommission hielt seit 1958 im ganzen vier Sitzungen ab; sie befasste sich u. a. mit der Motion Schaller, mit der künftigen Entwicklung des Energieverbrauches sowie mit Fragen der Kernenergie. Gegenstand eingehender Beratungen bildete ferner das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen.

In bezug auf die Frage, ob die Rohrleitungsanlagen dem Konzessions- oder dem Bewilligungssystem unterstellt werden sollen, hat sich der VSE in seiner Eingabe vom 9. Juli 1960 an das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement klar für das Bewilligungssystem ausgesprochen. Massgebend hiefür war die Überlegung, dass die mit der Konzessionspflicht angestrebten Ziele ohne weiteres auch mit dem Bewilligungssystem erreicht werden können. Für dieses System spricht u. a. die Tatsache, dass es im vorliegenden Falle nicht um die Einräumung eines Sondernutzungsrechtes an der Ausbeutung oder Nutzung eines einheimischen Rohstoffes geht, sondern darum, die Unabhängigkeit unseres Landes zu wahren und die Allgemeinheit vor möglichen gesundheitlichen und sonstigen Schäden zu schützen.

Eine Frage, die an verschiedenen Vorstandssitzungen im Jahre 1961 zur Sprache kam, ist die *Beteiligung der Elektrizitätswerke an der Landesausstellung 1964*. Gestützt auf einen Antrag des Vorstandes stimmte die Generalversammlung vom 30. September 1961 zur Finanzierung der Elektrizitätsschau an der Landesausstellung 1964 der Erhebung von Zusatzbeiträgen in der Höhe von höchstens drei halben Jahresbeiträgen zu, und das unter der Bedingung, dass sich die anderen Interessenten an der Elektrizitätsschau zu gleichen oder entsprechenden Leistungen verpflichten.

Der Vorstand hatte ferner über die Vertretung des VSE im Gruppenkomitee «Elektrizität» und in der Arbeitsgruppe dieses Komitees Beschluss zu fassen. Im Gruppenkomitee (Präsident *Dir. U. Vetsch*) ist der VSE durch die Herren *Ch. Savoie*, *E. Binkert* und *P. Meystre* (Vize-Präsident) und in der Arbeitsgruppe durch die Herren *H. Wüger* (Präsident), *G. Breguet*, *C. Keusch*, *M. W. Rickenbach* und *H. Wisler* vertreten.

Der Vorstand des VSE hatte sich ferner mit der Revision der *bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen* zu befassen. Der Entwurf der Generaldirektion der PTT vom Februar 1960 zur Revision der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt

elektrischer Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung) enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für die Elektrizitätswerke weitreichende wirtschaftliche Folgen haben können. Der Vorstand hat deshalb aus einigen, in die verschiedenen, mit der Revision betrauten Gremien delegierten Vertretern der Elektrizitätswerke und weitem Spezialisten eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Gang der Revisionsarbeiten zu verfolgen und die Wünsche des VSE zu formulieren hat. Der Vorstand wählte als Mitglieder der Arbeitsgruppe die Herren *Meystre* (Präsident), *Dätwyler* (CKW), *Hürbin* (EWZ), *Niggli* (NOK), *Schneider* (EKZ), *Seylaz* (EOS), *Steffen* (EOS), *Strehler* (EW St. Gallen) und *Wälti* (SBB); als Juristen wirken in der Arbeitsgruppe die Herren *Dr. Gugler* (CKW), *Dr. Ursprung* (Motor-Columbus) und *Dr. Pfister* (Industrielle Betriebe der Stadt Zürich) mit.

Die Arbeitsgruppe hat im Laufe des Jahres 1961 den von der PTT-Verwaltung ausgearbeiteten, ersten Entwurf der revidierten Schwachstromverordnung (vom Februar 1960) sowie den vom FK 11 (Freileitungen) des CES ausgearbeiteten Entwurf zum Kapitel VI (Leitungen) der Starkstromverordnung, der vorzeitig in Kraft gesetzt werden soll, eingehend geprüft, zwei Eingaben an den SEV und an die Generaldirektion der PTT vorbereitet und den Vorstand über den Gang der Arbeiten auf dem laufenden gehalten.

Energiewirtschaftliche Tagesfragen gehören ebenfalls zu den Problemen, mit denen sich der Vorstand befasst. So liess er sich von Herrn Direktor *Savoie*, der die Kommission des VSE für Energietarife präsidiert, über *Tarif und Belastungsfragen im Zusammenhang mit der Heisswasserbereitung* orientieren, bzw. der Konkurrenzierung der Elektrizität durch die ölbeheizten Zentralheizungsanlagen, die ebenfalls für die Heisswasserbereitung verwendet werden.

Diese Frage hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. An einer von der Elektrowirtschaft veranstalteten Arbeitstagung über diese Fragen zeigte sich, dass die Ansichten über den Wirkungsgrad der ölbeheizten kombinierten Warmwasser- und Zentralheizungsanlagen sehr stark auseinandergehen. Die Schweizerische Kommission für Elektrowärme wurde deshalb beauftragt, die Frage der Wirkungsgrade abzuklären. Dem VSE fällt dagegen die Aufgabe zu, die weitere Entwicklung allgemein zu verfolgen und seine Mitglieder zu orientieren. Wichtig ist für die Elektrizitätswerke die *Erhaltung der Nachtbelastung*, und zwar vor allem im Sommer. Auch müssen die Netze möglichst gut ausgenützt werden. In einer fernerer Zukunft, wenn zur Deckung des Energiebedarfes thermische Kraftwerke oder Kernkraftwerke eingesetzt werden müssen, wird der Frage der Erhaltung der Nachtbelastung ebenso grosse Bedeutung zukommen. In der Berichterstattung über die Tarifkommission soll auf dieses Problem näher eingegangen werden.

Der Vorstand hatte sich im Jahre 1961 ferner mit der *Reorganisation des Schweizerischen Beleuchtungskomitees (SBK)*, dem der VSE als Mitglied angehört, zu befassen. Er stimmte dem definitiven Statutenentwurf zu. Am 21. September 1961 fand dann in Bern die *Gründung der Schweizerischen Beleuchtungskommission* als Nachfolgerin des seit 1922 bestehenden Schweizerischen Beleuchtungs-Komitees statt. Ihr Arbeitsgebiet umfasst die wissenschaftlichen und technischen Fragen, die sich bei der Anwendung des natürlichen und künstlichen Lichtes ergeben. Vertreter des VSE in der SBK sind die Herren *Savoie* (BKW) und *Meier* (EWZ).

Auf dem Gebiete der *Personalfragen* bildete die Anpassung der Löhne und Renten an die steigenden Lebenskosten Gegenstand eingehender Beratungen. Der Vorstand hat den Anträgen der Personalkommission des VSE zugestimmt.

Im *Schweizerischen Nationalkomitee der Weltkraftkonferenz (NC)*, dem der VSE als Kollektivmitglied angehört, war unser Verband in den letzten Jahren durch Herrn Direktor *Ch. Aeschmann* vertreten. Nachdem Herr Direktor *Aeschmann* den Wunsch äusserte, von diesem Amt zurückzutreten, bezeichnete der Vorstand als neuen Vertreter des VSE im NC Herrn Direktor *R. Hochreutiner*.

Die Weltkraftkonferenz wird ihre nächste Teiltagung in der Schweiz durchführen und zwar vom 13. bis 17. September 1964 in Lausanne¹⁾.

Ins «Comité du Programme technique», das im Hinblick auf die erwähnte Teiltagung gebildet wurde, hat der Vorstand des VSE Herrn Direktor *A. Zeindler* gewählt, ins «Comité des finances» die Herren Dir. *R. Hochreutiner* und Dr. *W. L. Froelich*.

Die Vorstandssitzung vom 26. Juni 1961 war zur Hauptsache der Vorbereitung der 70. (*ordentl.*) *Generalversammlung des VSE*, die am 30. September 1961 in Montreux stattfand, gewidmet. Über die Beschlüsse, die anlässlich dieser Versammlung gefasst wurden, wurde im Bulletin SEV²⁾ berichtet. Anlässlich der letzten Sitzung im Jahre 1961 wählte der Vorstand in seinen *Ausschuss*, als Nachfolger von Herrn Direktor *F. Wanner*, Herrn Direktor *Ch. Savoie*.

Über die Arbeiten einzelner Kommissionen im Jahre 1961 ist folgendes zu berichten:

Die *Kommission für Energietarife* hatte sich — wie bereits erwähnt — in erster Linie mit Tarif- und Belastungsfragen im Zusammenhang mit der Heisswasserbereitung zu befassen. Da dieses Problem an der Sitzung der Tarifkommission vom 24. Januar 1962 neuerdings zur Sprache kam, werden wir anlässlich der Berichterstattung über diese Sitzung zusammenfassend über den ganzen Fragenkomplex berichten.

Die Tarifuntersuchungen, die von der Arbeitsgruppe *Einheitstarif für das selbständige Gewerbe* durchgeführt werden, sind zurzeit noch im Gange. Die für diese Studien benötigten Maximumzähler sind abgeliefert und zum grossen Teil bei den Abonnenten montiert worden. Die Auswertung der Messungen erfordert viel Zeit; die Ergebnisse der Untersuchung sind deshalb nicht vor Beginn des nächsten Jahres zu erwarten.

Die *Kommission für Personalfragen* trat im abgelaufenen Jahr zu drei Sitzungen zusammen. Sie hatte sich zur Hauptsache mit Problemen zu befassen, die

sich aus dem starken Ansteigen der Lebenskosten ergeben; die Kommission hat Empfehlungen betreffend den Teuerungsausgleich für das aktive Personal, die Realloohnerhöhung, die Festsetzung des Versicherungsgrades sowie den Teuerungsausgleich für Rentenbezüger ausgearbeitet. Die Vorschläge sind vom Vorstand des VSE gutgeheissen und anschliessend auf dem Zirkularweg den Mitgliedwerken des VSE zur Kenntnis gebracht worden.

Eingehend hatte sich die Personalkommission mit dem Entwurf des Bundesrates zu einem *Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel* zu befassen. Wir werden in einer der nächsten Nummern der «Seiten des VSE» über diesen Gesetzesentwurf sowie über die Stellungnahme des VSE zu diesem Entwurf berichten.

Die *Kommission für Rechtsfragen* hat in ihrer Sitzung vom 6. November zunächst den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen durchberaten, Abänderungsanträge formuliert und das weitere Vorgehen besprochen. Die Opposition, auf die einzelne Bestimmungen des Entwurfes des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes für ein Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen in verschiedenen Wirtschaftskreisen gestossen sind, hat das genannte Departement veranlasst, den Entwurf durch eine ausserparlamentarische Expertenkommission überarbeiten zu lassen. Die Kommission für Rechtsfragen hat das Sekretariat beauftragt, ihre Abänderungsanträge dem Post- und Eisenbahndepartement zu unterbreiten.

Die Kommission für Rechtsfragen hatte sich ferner mit einem praktischen Fall — Zulässigkeit des Einbaues von Schuldentilgungszählern — zu befassen; ein Jurist wird sich in einer der nächsten Nummern der «Seiten des VSE» zu dieser für die Werke wichtigen Frage äussern und die Stellungnahme der Rechtskommission darlegen.

Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ersuchte kürzlich das Sekretariat des VSE um eine Stellungnahme zum Begehren eines Schaffhauser Rechtsanwaltes, die Beschränkung des gesetzlichen Stammkapitals der GmbH auf Fr. 2 000 000.— zu streichen. Zur Begründung wies der Antragsteller u. a. darauf hin, dass sich nach seiner Auffassung für Gesellschaften des öffentlichen Rechts die Form der GmbH besser eignet als die A.-G., so vor allem auch für Elektrizitätsgesellschaften. Nach Fühlungnahme mit einigen Mitgliedern der Rechtskommission teilte das Sekretariat dem Vorort mit, dass die GmbH als Gesellschaftsform für Partnergesellschaften nicht in Frage kommen wird.

Zur Revision der Bestimmungen des ZGB über das Baurecht hat der VSE in einer Eingabe im Juni 1960 Stellung genommen. Von Seiten des VSE war damals in erster Linie beanstandet worden, dass nach dem Entwurf inskünftig jeder Baurechtsvertrag zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedürfte und zwar unbekümmert darum, ob es sich um eine unselbständige Baurechtsdienstbarkeit oder um ein selbständiges Baurecht handelt. Eine kürzliche Rückfrage beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat ergeben, dass der definitive Entwurf zurzeit bereinigt und demnächst vor das Parlament kommen wird.

Die Sitzung der *Kommission für Aufklärungsfragen* vom 11. September war in erster Linie der Vorbereitung der Pressekonferenz anlässlich der Generalversammlung in Montreux gewidmet.

¹⁾ s. Bull. SEV, «Seiten des VSE», Bd. 53 (1962), Nr. 3, S. 125...128.

²⁾ Bull. SEV, «Seiten des VSE», Bd. 52 (1961), Nr. 23, S. 954...958.

Gegenstand eingehender Beratungen war ferner die künftige Gestaltung des Pressedienstes Elektrowirtschaft-VSE: Zusammenarbeit beider Institutionen auf dem Gebiete der Information, Abgrenzung der Aufgaben, Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiete der Information (Schaffung eines Bilderdienstes usw.)

Die Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen hielt im Jahre 1961 zwei Sitzungen ab; sie waren in erster Linie der organisatorischen Vorbereitung der Diskussionsversammlungen über Versicherungsfragen gewidmet. Wir haben die Referate, die anlässlich der Versammlung über Fragen der Sach- und Betriebshaftpflichtversicherungen gehalten wurden, im Bulletin SEV in den «Seiten des VSE» Nr. 18/1961...20/1961, diejenigen über Fragen der Personenversicherungen im Bulletin SEV, «Seiten des VSE» Nr. 5 ff./1962 veröffentlicht.

Die Organisation der technischen Fortbildungskurse des VSE fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen. Der 4. Kurs fand vom 7. bis 10. Mai 1961 unter der Leitung von Herrn Direktor Schaad in Rheinfelden statt. Das Programm dieses Kurses erfuhr gegenüber demjenigen des 2. und 3. Kurses keine Änderung; auch stellten sich freundlicherweise die gleichen Herren Referenten wiederum zur Verfügung. Die Tagung verlief erfolgreich, und das Interesse der

Teilnehmer an den Vorträgen, der Diskussion und den Besichtigungen des Kraftwerkes Laufenburg und des Unterwerkes Rheinfelden des AEW war gross. An diesem Kurs nahmen 49 Herren teil. Insgesamt haben bis heute 189 Personen an den technischen Fortbildungskursen des VSE teilgenommen. Es ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 1962 einen 5. Fortbildungskurs zu organisieren. Die Kommission hat das Sekretariat ferner beauftragt, zusammen mit Herrn Von der Weid, die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung von technischen Fortbildungskursen für französischsprachende Teilnehmer zu treffen.

Anlässlich der Sitzung vom 27. Januar 1961 ist die Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen über die Absicht des VSE orientiert worden, Instruktionkurse über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei elektrischen Unfällen zu veranstalten. Es ist vorgesehen, dass die Kurse vom Sekretariat des VSE unter der Oberaufsicht der Kommission für Diskussionsversammlungen und in enger Fühlung mit der Ärztekommision des VSE organisiert werden sollen.

Die Kommission des VSE für Zählerfragen hat sich eingehend mit Fragen der Typenbeschränkung sowie der Preise der Zähler befasst und diesen Fragenkomplex mit Vertretern der Fabrikanten durchberaten. Die Verhandlungen gehen weiter; sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, werden die VSE-Mitglieder orientiert.

Fragen der Personenversicherungen in der Elektrizitätswirtschaft

Bericht über die 24. Diskussionsversammlung des VSE vom 23. November 1961 in Zürich und vom 8. März 1962 in Lausanne

Aus der Praxis der Personenversicherungen

Von Fr. Hauser, Bern

368.3 : 621.311.1

(Fortsetzung aus Nr. 6, S. 280)

3. Ist eine Zusatz-Unfallversicherung zur Militärversicherung (MV) notwendig?

Vorweg kann man sich fragen, ob es grundsätzlich gerechtfertigt ist, die Arbeitnehmer während des Militärdienstes zusätzlich gegen die Folgen von Unfall zu versichern. Eine Pflicht besteht nicht.

Es zeigt sich aber auch, dass eine Zusatz-Unfallversicherung darum nicht unbedingt notwendig ist, weil die Leistungen der Militärversicherung wesentlich höher sind als die Leistungen der SUVA.

a) Leistungen der MV im Invaliditätsfall

Die Invalidenpension beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80 bis 90 % des dem Versicherten entgehenden Jahresverdienstes.

Es ist noch festzuhalten, dass das Gesetz für die MV ausdrücklich zusätzliche Pensionen für die schwere Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität vorsieht, dies im Unterschied zur SUVA, welche die reine Verletzung der körperlichen Integrität nicht berücksichtigen kann.

b) Leistungen der MV im Todesfall

Die Hinterlassenenpensionen betragen 20 bis 40 %, für alle Hinterlassenen zusammen höchstens 75 %.

c) Krankengeld der MV

Es beträgt bei vollständiger vorübergehender Arbeitsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80 bis 90 %.

Die MV berücksichtigt für ihre Leistungen einen Jahresverdienst bis höchstens Fr. 18 000.— bzw. einen Monatsverdienst von höchstens Fr. 1500.—.

d) Krankenpflege

Eine Besprechung der Heilungskosten-Deckung der MV erübrigt sich, da sie im allgemeinen genügend ist.

Der Verbandsvertrag, welcher durch den VSE mit den privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurde, schliesst allerdings die im Militärdienst erlittenen Unfälle ein, wohl mit der Überlegung, die dadurch bedingte Mehrprämie falle nicht wesentlich ins Gewicht. Diese Überlegung ist richtig, aber man kann sich natürlich die Frage stellen, ob dieser Prämienteil bei der Gestaltung der Zusatzversicherung anderweitig nutzbringend angewendet werden kann.

III. Schliessung von Deckungslücken der SUVA

Die obligatorische Unfallversicherung erfasst u. U. das Personal gewisser Betriebsteile nicht, so z. B. die Heimarbeiter und Waldarbeiter, welche in Wäldern beschäftigt werden, die dem Werk gehören und wo eine Forstwirtschaft betrieben wird, die nichts mit dem unterstellungspflichtigen Betrieb (z. B. dem Aushau für elektrische Leitungen) zu tun hat. Für diese Betriebsteile müssen genügende Einzel- oder Kollektiv-Unfallversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.